



**BAUKOMMISSION  
BIEZWIL**

Bauverwaltung Biezwil  
Hauptstrasse 98  
4585 Biezwil

---

## **GESUCH UM BEWILLIGUNG ZUM AUFBRUCH VON GEMEINDESTRASSEN**

---

Dieses Formular ist in zweifacher Ausführung mit Situationsplan vor Beginn der Arbeiten vollständig ausgefüllt der Bauverwaltung Biezwil zur Bewilligung zu senden.

Mit der Unterzeichnung des Gesuchformulars bestätigt der Gesuchsteller die Allgemeinen Bedingungen dieses Formulars (Seite 3 und 4) zu kennen und sich daran zu halten.

### **Gesuchsteller:**

Firma/Person:

Adresse:

PLZ/Ort:

Ansprechperson:

Telefon:

Mail:

### **Bauleitung/Projektverfasser:**

Firma/Person:

Adresse:

PLZ/Ort:

Ansprechperson:

Telefon:

Mail:

### **Beschreibung der Grabenarbeiten:**

Ort/Strasse:

Grund des Aufbruchs/Sperrung:

Baubeginn:

Dauer der Arbeiten:

Sperrung notwendig für:

Strasse einseitig

Strasse beidseitig

Gehweg

Bemerkungen:

---

Ort, Datum:

Der Gesuchsteller:

Beilagen:

---

## AUFBRUCHBEWILLIGUNG

Die Bewilligung zur Ausführung der im Gesuch beschriebenen Arbeiten wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Aufbruch- und Instandstellungsarbeiten.
2. *Der Quartierschliessung muss jederzeit gewährleistet werden.*
3. Sollte es zu Bauverzögerungen kommen, ist die Bauverwaltung rechtzeitig zu informieren.

Gegen diesen Entscheid der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn eine schriftliche Beschwerde eingereicht werden.
--

Die Baukommission:

Datum:

Unterschrift:

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung, Blanca Iseli, 4585 Biezwil

## **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN:**

1. Die Instandstellung der Fahrbahn / des Belages hat nach dem Normblatt im Anhang 1 (Phase 1) zu erfolgen.
2. Das nachträgliche Einbauen des Deckbelages mit abfräsen, Bitumenband einbauen, Deckbelag einbringen wird durch die Gemeinde durchgeführt und dem Verursacher vollumfänglich in Rechnung gestellt.
3. Mehrere beieinanderliegende Aufbruchstellen sind für die Instandstellung des Belages zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Längs des Grabens verbleibende Streifen kleiner als 50 cm sind zu entfernen und neu zu erstellen.
4. Über das Bauvorhaben und allfällige Einschränkungen sind die Anstösser direkt durch den Gesuchsteller zu informieren.
5. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch die Gemeinde angeordnet.
6. Die Signalisation, Abschränkung und Beleuchtung der Baustelle haben gemäss den aktuellen Bestimmungen der SUVA und VSS-Normen zu erfolgen. Für die Signalisation der Verkehrsführung für Einengungen, Absperrungen oder Umleitungen ist der Gesuchsteller zuständig. Umleitungen müssen dem Gemeinderat Biezwil gemeldet werden.
7. Der Bewilligungsnehmer haftet für alle Schäden, die beim Bau an Werkleitungen, Bauten, Personen etc. verursacht werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab. Für Folgeschäden des Aufbruchs, welche einen Ersatz des Strassenbelages erfordern, wird ein Kostenbeitrag des Gesuchstellers vorbehalten.
8. Der Unternehmer muss vor Inangriffnahme der Arbeiten bei den zuständigen Organen allfällige vorhandene Werkleitungen (Wasser, Kanalisation, Elektrizität, TV, Telefon, Gas, Signalanlagen, usw.) sowie allfällige Projekte im Bereich der Grabarbeiten erheben. Gegebenenfalls ist die genaue Lage solcher Werke durch Sondagen zu bestimmen.
9. Werden Vermessungselemente (Fixpunkte, Grenzsteine oder –bolzen, usw.) durch die Arbeiten gefährdet, so ist dies dem Kreisgeometer (Emch + Berger AG, Solothurn) frühzeitig mitzuteilen. Für das Wiederherstellen solcher Elemente ist nur der Nachführungsgeometer befugt. Allfällige Kosten sind vom Gesuchsteller zu übernehmen.
10. Die Baukommission behält sich das Recht vor, bei nicht vorschriftsgemässer oder unterlassener Instandstellung der Strasse nach vorheriger Anzeige an den Gesuchsteller die notwendigen Arbeiten auf dessen Kosten selber ausführen zu lassen.
11. Die Baukommission (Herr Adrian Christen) ist nach abgeschlossenen Instandstellungsarbeiten (Phase 1, provisorische Instandstellung) unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten werden entsprechend abgenommen.
12. Die Bewilligungskosten und Kosten für die externe Fachberatung sind innert 30 Tagen (ab Rechnungsdatum) zu begleichen. Die Rechnung wird Ihnen noch zugestellt.

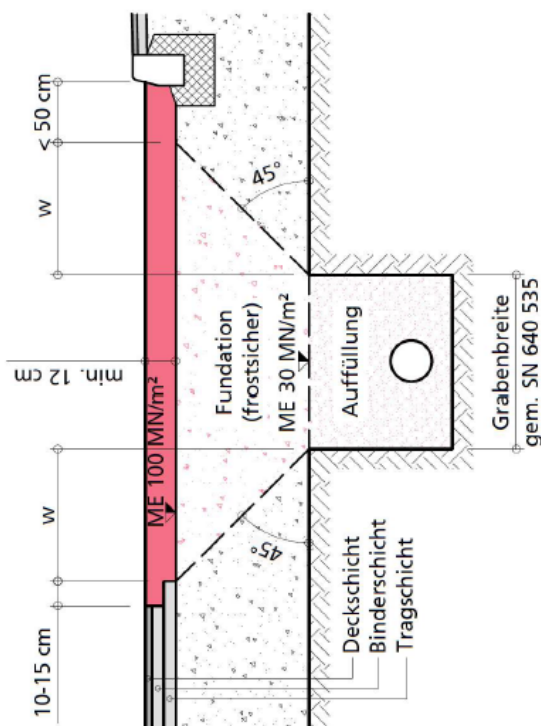
# ANHANG 1

Belagsinstandstellung gemäss Vorgaben Kanton (AVT, Ausgabe vom 1. April 2018)

„Foto/Skizze“

## Phase 1 – provisorische Instandstellung durch den Unternehmer

- Nachschneiden des Belages.
- Die Breite W muss mindestens gleich der Dicke der Fundationsschicht sein. Verbleibt ein Streifen bitumenhaltiger Schichten < 0.50 m bis zum Strassenrand, muss dieser schmale Streifen ebenfalls erneuert werden.
- Die Belagsecken sind mit dem Compressorspaten nachzubearbeiten.
- Erstellen der Feinplanie.
- Reinigung und Voranstrich der Fräsfläche mit Haftvermittler (z.B. Dilaplast).
- Einbauen des zweischichtigen Belages bis Fahrbahnoberfläche (z.B. je 6 cm AC T 22 N, B 5070). Nach dem Einbau der 1. Schicht muss min. 12 Stunden gewartet werden, bis die 2. Schicht eingebaut werden darf.



## Phase 2 – definitive Instandstellung durch das Kreisbauamt

- Abfräsen auf Stärke Deckschicht mit 10 – 15 cm seitlicher Überlappung.
- Bei provisorischer Instandstellung mit Kaltasphalt, wird dieser komplett ersetzt (Einbau Trag- / Binder und Deckschicht).
- Reinigung und Voranstrich der Fräsfläche mit Haftvermittler.
- Vorbehandlung der Schnittflächen.
- Einlegen eines Fugenbandes inkl. Primer.
- Einbau Deckschicht.

